

Nova Decreta

ad

Mandatum Celsissimi in luce edita

(Neue Dekrete auf Befehl des Erzbischofs veröffentlicht)

Synopsis horum (Ihre Zusammenschau)

1. Die Pfarrer vnd Vicarii, so mit Coadiutoren versehen, sollen zuweilen selbst auch catechiziren.
 2. Auch in geistlichen Häusern soll die Feuer=bschau eingelassen werden.
 3. Solle sich der Clerus in testamentssachen nit einmischen.
- 1758
4. Aus erhöhlichen uhrsachen das Fleischessen erlaubet.
 5. Das Festum Annunt.B.V.M. (Mariä Verkündigung) so für heuer auf den Oster=Sambstag alß Diem impeditam (gebotenem Tag) fallet, wird auf den Montag post Dominicam in Albis (Weißer Sonntag) sowohl kirchlich als auch weltlich transferiert.
Die Collecten der Patres Franciscaner zu dem heil:grab zu Jerusalem betreffend:
Alle Krippspihl, Passion: vnd ander Comoedien, samtheitlich (?) in den Würtshhäusern, seynd Verbotten.
Exequien (Sterbegottesdienste) für den Röm.Pabsten Benedict XIV. Stund=gebett Vmb glückliche Election eines neuen Pabsten.
Extra - ordinari - steuer 8 f 6 X 12 .. für den Vicario, seinen Untergebenen aber ab ieden f Von Salario 12 ...
500 f sollen aus dem Decanat Saalfelden ohne Verzug Zur errichtung eines neuen Vicariats in Übersee.
- 1759
- Neue Licentia für die Lossprechung von der Sünde der Häresie und des Lesens verbotener Bücher.
Das Fleischessen erlaubt in der Fastenzeit, außer am Sonntag Judica. (5.Fastensonntag)
Jubiläum wegen glücklicher Regierung des Papstes Clemens XIII
Decret vom Consistorium in Salzburg: Jahrmesse für Hannsen Schmukh, bauru zu Ober=Edt und Gattin Margareta Riederin
Das man bey disen Kriegszeiten auch in geistl: orthen müsse Saliter graben lassen iedoch non excessive, und mit dem, das der Saliterer schuldig seye die wösernde böden widerumb gut zuzumachen.
Decretum betreff: Bullam Pontificiam, vi cuius antiqua altaris privilegia revocantur, et novum privilegium singulis diebus per annum acqirendum est. (Dekret betreffs die Pöpstliche Bulle, kraft der die alten Altarprivilegien "zurückgerufen", und ein neues Privilegium für die einzelnen Tage des Jahres neu zu erwerben ist.)
Decretum betreff: Quaestionem (die Frage): ob die Frey Tänz gänzlich abzuschaffen für nuzlich, moraliter loquendo, , darüber das iudicium (Urteil) eines ieden H:Curaten abzugeben.
Decretum betreffend: Das man die Lionische (?) Gold= und Silber=porten (oder _paten?) aus det in Salzburg erkaufen solle. Kirchenornat . . . Von nöthen seyn solte,
- Decretum die Fasten betreffend: mit dem, das es universaliter für dis Jahr nit erlaubt seye; iedoch sollen die Curati locorum keine difficultät haben zu dispensiren,, wann eine erhebliche uhrsache vorhanden.

- 3
Apr
- 1760 Decretum anbetreff: Das man mehrere . . . als in der Wahrheit sich befindet, . . . ad expositionem in cura nit ansagen (?) solte, et hoc sub poena nullius ulterioris (?) promotionis. (?)
Decretum anbetreff: Privilegium Altaris, etiam a Summa Sede Ecclesiis Vicarialibus concessum ad certum Altare, a quolibet Vicario loci assignatum. NB. ad Privilegium hoc concessum.
Das Altarprivilegium, auch wenn es von höchster Instanz der Kirche verliehen ist für einen bestimmten Altar, wird das von einem Vicar des Ortes bezeichnet.
Altare B.V.M. singulis diebus pro omnibus fidelibus defunctis Privilegiatum est. In Consistorio 15. Aprilis 1760. Publicetur pro Ecclesia Vicarialis in Leogang, et **in ea sito** Altari Collaterali B.V.M. Sic Decretum sonat.
Der Altar, der der Seligsten Jungfrau Maria geweiht ist, ist an einzelnen Tagen für alle verstorbenen Gläubigen privilegiert. (Die Messfeier an diesem Altar ist auch mit einem Ablass für die verstorbenen verbunden). Das möge bekanntgemacht werden für den Seitenaltar der Seligsten Jungfrau Maria in der Vikariatskirche in Leogang. NB: So sagt es das Dekret.
- 1761 Decretum anbetreff universal erlaubnus in der H: Fasten Fleisch zu essen usque ad Dominicam Judica exclusive. (bis zum Sonntag Judica Excl.)
Decretum anbetreff: Festum S. Josephi, so für heuer in Coena Domini (Gründonnerstag) begangen wird, vi cuius (kraft des Dekretes) sacerdotes ante officium consuetum Missas privatas legant ut Parochiani praecepto Ecclesiae satisfacere possunt.
sollen die Priester vor dem Gründonnerstagsgebet privat heilige Messe feiern, dass die Pfarrangehörigen das Gebot der Kirche erfüllen können.
Decretum die Catech. Missionsbruderschaft des P. Zehinter anbetreffend.
Decretum das Seel=Recht der Austrag=leuthen betreffend.
Die 20. May praefata Congregatio Catech. hic loci fuit erecta cum Dominica Menstrua, Cuius 4ta cuiusque mensis erat.
Am 20. Mai wurde die vorgenannte Congregatio (Bruderschaft?) hier gegründet. Bruderschaftssonntag ist der 4. in jedem Monat).
Festum Titulare, seu Principale celebratur Dominica post festum Nativitatis B.V.M. proxima, seu festum Nominis B.V. si pridem sub Patrocinio B.V. de bono Concilio iam dicta Congregatio introducta. Haec pro memoria.
Das Titular= oder Hauptfest wird gefeiert am Sonntag nach dem Fest Mariae Geburt oder Mariae Namen . . .
Decretum betreffend die jährliche Rechnung des Opfers bey der Christenlehrbruderschaft ist dem Angarial-Bericht (Pflichtbericht) beizulegen.
- 1762 Decretum betreff: das an S. Mathiae abent (?) das Fleischessen mit nichten . . .
Decretum das für dies iahr das Fleischessen universaliter nit erlaubt, exceptis illis, die ein erhebliche uhrsach haben, und von ihrer Geistlichkeit licentiam begehren.
Decretum betreff: das es ein ieden frey stehe zu opfern an Monat=Sonntag der Christenlehrbruderschaft, wann sie nur . . . bey diser andacht fleisig erscheinen.
Decretum betreff: das pro Angaria S. Crucis die Confirmation (?) nit zu Salzburg, sondern zu Mülldorf Vorgenommen wird.
Bulla Rom. betreff: das in die com. omn. fidelium Defunctorum (Allerseelentag) ein ieder altar privilegiert seye.
- 1763 Decretum betreff: die ertaubnis universaliter Fleisch essen zu dürfen.
1764 Idem Decretum
1765 Decretum das Fleischessen usque ad Domin. Palm. (Palmsonntag (exclusive) dispensirt
1766 Decretum das Fleischessen erlaubt, ut elapso anno.
Decretum anbetreffend ein Collecte zu erbauung einer Catholischen Kirchen in Marienschein (?)... in land

- 1766 Decretum anbetreff: Officium S.Joan.Nepom. sub ritu duplici ~~max~~ primae classis cum octava. Das Fest des hl:Johannes Nepomuk wird mit hohem Rang gefeiert.
Decretum anbetreff: Offic.SS.Cordis sub ritu duplici mai.feria 6ta infra octav.Corp.Christi cum octav. Das Fest des Heiligsten Herzens Jesu wird am Freitag in der Oktav nach Fronleichnam gefeiert.
- 1767 Decretum anbetreffend Dispensation in Fleischessen vom 5.März bis zum 5.April inclusive.
Decretum anbetreffend die abschaffung der Knappen=Hochzeiten an Sonn- und Freytägen (?).
Stiftung an den 3 goldenen Sambstägen. Demnach wir auf des H.Franz Anton Hölsling (?),Vicarii in der Leogang anhero gestelltes anlangen,... die von Rupert Mayr bauru zu Brandstatt, Johann Priggl an Ofenlechen, und Veit Pfeffer zu Embach bey dem Vicariat-Gottshaus in ... Leogang gegen erlag pr 300 f Capitals gemachte Stiftung . . .an denen so genannten goldenen Sambstägen in hon.B.V.Mariae ...vom Guten Rat ...auf ewige Weltzeiten ein H.lob=amt gehalten . . . werden. . . .
Decretum attestata von der lobl:Christewlehr=bruderschaft anbetreffend.
Decretum: Wei der hl.Messe ist täglich das Gebet Refugium nostrum et virtus und Domine exaudi orationem meam zu beten.
Decretum, dass Kleriker Gasthäuser, Gaßmahle, Tanzunterhaltungen und ähnliches nicht öfter besuchen sollen.
Decretum anbetreffend das die Sendinen vnd Melcher, denen Hochfürstl. Erlässen gemäß, ohne Zeugnis oder schein von der Geistlichkeit ihres Verhaltens halber auf die Alpen nit gelassen werden.

Befelchs = abschrift

die Xgäng (Kreuzgänge - Bittgänge) in der H:Xwochen: Vnd fest.S.Marci Evangelista anbetreffend:

Das Hochfürstl:Salzburger Consistorium

Vnseren freundlichen Grues

Es haben seine Hochfürstl:Gnaden Vnser genädigster Fürst vnd Herr ganz sicher Vernohmen, das in den mehreren orten auf dem Land in der Xwochen ohngeschiedet, das von allgemainen Kirchen selbst in bemelter wochen 3 Xgang oder Processionen nemlich, an Montag, Dienstag, vnd Mitwoch vor der auffahrt Christi, vnd zwar zu disen ...,das der allmächtige Gott durch das versammelte allgemaine gebett die liebe Feldfrüchtæn reichlich segnen, leuth vnd land Von allen üblen Kranckheiten, Hungersnoth, vnd allen anderen sünden=strafen gnädigst behütten, vnd bewahren möchte; doch nur 2 Xgäng gehalten, der 3te aber, wie auch in Fest.S.Marci E.wider die allgemaine Kirchen=anordnung ausgelassen zu werden pflegten; da nun Höchst gedacht Sr:Hochfürstl:Gnaden etc zu abthung der Misbrauch, vnd einführung ächter Kirchen=ordnung gnädigst anbefohlen, das in allen orten, wo die bemelten Xgäng bis anhero nit gehalten worden seynd, in das künftig alliährlich, vnd zwar in Fest S.Marci, so anderen in der Xwochen 3 Process.als an Montag, Erchtag, vnd Mitwoch ohnausbleiblich gehalten, vnd in nit weit entfernte, sondern in die nächste Kirchen nach möglichster bequemlichkeit der gemeinde geführt, darbey die sonst gewöhnliche gebetter vnd andacht auf die Intention vnser H:Christ:Catholischen Kirchen fleissig verrichtet, auch das Volckh zu zahlreicher erscheinung vnd andächtigem gebett zu obverstandnen mehrk auf offner Canzl vorläufig ermahnt, in der betreffenden Angarial-Relation (Pflicht-Bericht) besonders angemerkt werden solle.

Datum Salzburg den 3.Aug.1767.

Johann Christoph Mayr
Director.

Joseph Sigmund Kayser
Kanzler
Anton Medard
Consilianus et Secretarius